

Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Soziale Arbeit“
an der
Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

vom 12. April 2007
in der Fassung vom 01. September 2008

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 12.01.2004 folgende Studienordnung:

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeines | 2 |
| § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen | 2 |
| § 2 Studiengangsziele | 2 |
| II. Studienstruktur | 2 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Zulassungsverfahren | 2 |
| § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Hochschulgrad | 3 |
| § 5 Studienaufbau | 3 |
| § 6 Formen der Lehrveranstaltungen | 4 |
| § 7 Prüfungen | 4 |
| III. Bescheinigungen | 4 |
| § 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma-Supplement | 4 |
| IV. Schlussbestimmungen | 5 |
| § 9 Akkreditierung, In-Kraft-Treten | 5 |
| Anlagen: | 6 |
| 1) Modulstruktur - Module/ Credits/ Semesterwochenstunden | 6 |
| 2) Module/ Credits im Studienverlauf – tabellarische Übersicht | 6 |

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die Studienordnung soll den Studierenden ein wirkungsvolles Gestalten des Studiums ermöglichen. In Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt sie den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf des Masterstudienganges „Soziale Arbeit“ an der KathO NRW.

§ 2

Studiengangsziele

Der Studiengang „Soziale Arbeit (Master of Arts)“ ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

Die Absolventen

1. können auf der Basis der erworbenen Kenntnisse an der Weiterentwicklung von Profession und Disziplin Soziale Arbeit mitwirken.
2. können eigenständig Erkenntnisbedarfe für Forschungsvorhaben entwickeln und diese beschreiben und methodisch umsetzen und sind in der Lage, Forschungsergebnisse in Konzeptionen zu transferieren.
3. können persönliche Anforderungen an Leitung adaptieren und beantworten und können in herausgehobener Position an der Leitung der Organisationen in der Sozialen Arbeit teilhaben.
4. haben analytisches, Struktur erkennendes Denkvermögen bewiesen und können eigenständig die wissenschaftlich fundierte Bearbeitung praxisorientierter Fachfragen unterschiedlicher Felder der Sozialen Arbeit in Forschung, Entwicklung und Evaluation sichern.
5. können Anforderungen aus Disziplin und Profession im Sinne eines „Technologietransfers“ miteinander vermitteln und auf dieser Basis eigene neue situationsabhängige Konzepte entwickeln.

II. Studienstruktur

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen/ Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt wenigstens den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ oder vergleichbarer Studienrichtungen im Umfang von mindestens 180 cts. mit der Abschlussnote 2,0 voraus.
- (2) Diese Zulassungsvoraussetzung wird nachgewiesen durch ein Zeugnis, das den erfolgreichen Abschluss eines o.g. Studiums bestätigt.

- (3) Nähere Regelungen können von den Fachbereichen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgegeben werden.
- (4) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch eine eigene Einstufungsprüfungsordnung.
- (5) Nachweise zu Absatz 2, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.
- (6) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der KathO NRW;
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KathO NRW.
- (7) Ziel des Zulassungsverfahrens ist es, zu prüfen, ob die Bewerberin/ der Bewerber grundlegende Voraussetzungen zum wissenschaftlichen Studium in Rahmen eines konsekutiven Masterstudienganges erworben hat und geeignet erscheint, ein entsprechendes Studium erfolgreich abzuschließen. Näheres wird durch die Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Hochschulgrad

- (1) Die Immatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit zwei Jahre (vier Semester).
- (3) Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 5

Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist in Modulen organisiert, die inhaltlich auf die Studiengangsziele ausgerichtet sind.
- (2) Der Studiengang umfasst für alle Studierende des Studiengangs Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (das Nähere regelt das Modulhandbuch). Die Modulstruktur ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Der Studienverlaufsplan legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlenen Zeitlage im Studiengang fest (Anlagen 1 und 2).
- (4) Die Module sind nach Studiensemestern gegliedert und werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Das Studium beinhaltet begleitete Projektphasen, deren nähere Regelung von den jeweiligen Modulverantwortlichen vorgenommen wird, sofern keine

übergreifenden Regelungen durch den Gesamtfachbereichsrat verabschiedet sind.

- (6) Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module des entsprechenden Studienprogramms und führt zum akademischen Abschluss „Master of Arts“ (gemäß § 4 Abs. 3). Die Modulstruktur ergibt sich aus der Anlage.

§ 6

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Kleingruppen- und Plenumsarbeit.
- (3) Übung (Ü): Systematisches Bearbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen mit Schwerpunkten der Anwendung auf praktische Fragen.
- (4) Projekt (PK): Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch eigenständige Bearbeitung von abgegrenzten Aufgabenstellungen innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (5) Exkursionen (E): Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Anschauung zu bestimmten praxisrelevanten Fragestellungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (6) Kolloquium (K): Lehrveranstaltungen, in denen Studierende ihre wissenschaftlichen Vorstellungen, Konzepte und Ergebnisse mit einem Lehrenden systematisch vertiefen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen.
- (2) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

III. B e s c h e i n i g u n g e n

§ 8

Urkunde, Zeugnis, Diploma-Supplement

Der Studierende erhält nach Abschluss des Studiums eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement (detaillierter Studienverlaufsnachweis).

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Akkreditierung, In-Kraft-Treten

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 27.11.2006 akkreditiert.
- (2) Diese Studienordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der KatHO NRW vom 03.04.2006, der Bestätigung des Senats der KatHO NRW vom 03.04.2006, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 10.06.2006

Köln, den 01.09.2008



Prof. Karl Heinz Schmitt
– Rektor –

Anlagen:**1) Modulstruktur - Module/ Credits/ Semesterwochenstunden**

| Module | Credits | SWS |
|---|----------------|------------|
| M 1 Disziplin Soziale Arbeit | 15 | 10 |
| M 2 Profession Soziale Arbeit – Leitung und Organisation, Analyse und Intervention | 15 | 10 |
| M 3 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik | 15 | 10 |
| M 4 Schwerpunktbildung I | 15 | 10 |
| M 5 Schwerpunktbildung II | 15 | 10 |
| M 6 Wahlpflichtmodule | 9 | 6 |
| M 7 Forschungsprojekt | 15 | 5/6 |
| M 8 Master – Thesis | 21 | 2 |
| Summe | 120 | 63/64 |

Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Master-Thesis + 7 vorgelagerte Modulprüfungen).

2) Module/ Credits im Studienverlauf – tabellarische Übersicht

(Bei Modulen, die zwei Semester umfassen, wurde die Credits anteilig zur Workload auf die Semester verteilt.)

| Semester / Module | 1. | 2. | 3. | 4. |
|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| M 1 Disziplin Soziale Arbeit | 9 | 6 | | |
| M 2 Profession Soziale Arbeit | 6 | 9 | | |
| M 3 Wiss.theorie/ Forschungsmethodik | 9 | 6 | | |
| M 4 Schwerpunktmodul 1 | 6 | 9 | | |
| M 5 Schwerpunktmodul 2 | | | 15 | |
| M 6 Wahlpflichtmodul | | | 6 | 3 |
| M 7 Forschungsprojekt | | | 9 | 6 |
| M 8 Master-Thesis | | | | 21 |
| Credits | 30 | 30 | 30 | 30 |